

26.06.2020

## **Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Non-Profit-Organisationen, insbesondere Stiftungen**

**Fachlicher Hinweis des IDW Arbeitskreises „Rechnungslegung und Prüfung von Non-Profit-Unternehmen“**

1. Vorbemerkungen .....	1
2. Virtuelle Mitgliederversammlungen und Fortbestand von Vorstandsbestellungen .....	1
2.1. Mitgliederversammlung .....	1
2.2. Fortbestand von Vorstandsbestellungen .....	2
3. Absage von zuwendungsgeförderten Veranstaltungen .....	3
4. Erhaltung der Stiftungsmittel .....	3
5. BMF-Schreiben vom 9. April 2020.....	4

### **1. Vorbemerkungen**

Der Fachliche Hinweis ergänzt die vom IDW am 4. März 2020, am 25. März 2020 und am 8. April 2020 veröffentlichten Fachlichen Hinweise zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung um Non-Profit- bzw. stiftungsspezifische Fragen der Rechnungslegung und Prüfung. Die oben genannten Fachlichen Hinweise des IDW wurden auf der IDW Website unter <https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus> veröffentlicht.

### **2. Virtuelle Mitgliederversammlungen und Fortbestand von Vorstandsbestellungen**

Am 28. März 2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft getreten. Es handelt sich um ein aus sechs Artikeln bestehendes Mantelgesetz, das u.a. ein „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ enthält. Auf besonders relevante Punkte in Bezug auf die Non-Profit-Organisationen wollen wir im Folgenden eingehen.

#### **2.1. Mitgliederversammlung**

##### **a. Gesetzliche Regelung**

§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB sieht vor, dass die Angelegenheiten des Vereins grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet werden. Eine Versammlung ist

26.06.2020

nach überwiegender Meinung eine physische Zusammenkunft der Mitglieder, eine virtuelle Mitgliederversammlung erfüllt dieses Kriterium hiernach nicht. Möglich ist es aber, in der Satzung des Vereins eine Regelung aufzunehmen, die eine virtuelle Mitgliederversammlung ermöglicht und dabei sicherstellt, dass nur Mitglieder teilnehmen und abstimmen können. Nach überwiegender Ansicht kann aber mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins auch ohne Verankerung in der Satzung eine virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVID-19-G schafft nun die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, dass abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung den Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19-G ist auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe vor der Durchführung der Mitgliederversammlung möglich.

#### b. Beschlüsse im Umlaufverfahren

In § 32 Abs. 2 BGB ist geregelt, dass auch ohne Versammlung der Mitglieder eine Beschlussfassung gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären. Art. 2 § 5 Abs. 3 COVID-19-G senkt die Hürde für das Umlaufverfahren, indem abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

#### c. Geltungsdauer der Erleichterungen durch das COVID-19-G

Nach Art. 2 § 7 Abs. 5 COVID-19-G ist § 5 nur auf im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen anzuwenden. Dem BMJV wurde die Ermächtigung eingeräumt, die Geltung bis höchstens 31.12.2021 zu verlängern.

Sofern der Vorstand auch nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin beabsichtigt, virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen, sollte über diesbezügliche Satzungsänderungen nachgedacht werden, die auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen wären.

Gemäß § 86 BGB und der Verweisungen u.a. auf § 28 BGB gelten diese Ausführungen auch für Stiftungen und deren Organe.

## 2.2. Fortbestand von Vorstandsbestellungen

Die Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern eines Vereins oder Stiftung, die für eine bestimmte Zeit berufen werden, enden grundsätzlich mit Zeitablauf, soweit die Satzungen nicht eine Regelung enthalten, wonach das Vorstandsmitglied im Amt bleibt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

26.06.2020

Art. 2 § 5 Abs. 1 COVID-19-G regelt für die Fälle, in denen solche Satzungsbestimmungen fehlen, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Auch diese Regelung gilt zunächst befristet für das Jahr 2020 (Art 2 § 7 Abs. 5 COVID-19-G).

### **3. Absage von zuwendungsgeförderten Veranstaltungen**

Im Fall der Absage von zuwendungsgeförderten Veranstaltungen stellt sich die Frage, ob eine Rückstellungsbildung in Betracht kommt oder ob bzw. unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass eine Umwidmung in das Folgejahr möglich ist. Sofern die Veranstaltung ansonsten, also ohne die Ausbreitung des Coronavirus, regelmäßig stattfinden würde und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Veranstaltung nicht storniert, sondern nur verschoben wird, dürfte eine Rückstellungsbildung unterbleiben. Als Nachweis könnte eine schriftliche Bestätigung des Übertrags der Veranstaltung in das Folgejahr dienen.

### **4. Erhaltung der Stiftungsmittel**

Entsprechend den Vorschriften des Stiftungsrechts ist das Vermögen einer Stiftung regelmäßig zu erhalten, soweit die Satzung nicht ausnahmsweise eine andere Regelung vorsieht (z.B. Verbrauchstiftung). Viele Landesstiftungsgesetze sehen darüber hinaus vor, dass ein Wirtschaftsprüfer, der die Prüfung des Jahresabschlusses einer Stiftung durchführt, zwingend auch den Erhalt des Stiftungsvermögens zu prüfen und hierüber zu berichten hat<sup>1</sup>. Gerade neuere Stiftungen haben ihr Stiftungsvermögen vorwiegend in Wertpapieren angelegt. Aufgrund der Zinssituation ist ein signifikanter Anteil von aktienbasierten Wertpapieren mittlerweile üblich und auch akzeptiert. Da die COVID-19-Pandemie aktuell zu erheblichen Verwerfungen an den Kapitalmärkten führt, ist davon auszugehen, dass bei vielen Stiftungen das Stiftungsvermögen zurzeit nicht mehr vollumfänglich erhalten ist.

Diese Situation hat zunächst keine Auswirkungen auf das Zahlenwerk des Jahres 2019, da die COVID-19-Pandemie ein wertbegründendes Ereignis im Geschäftsjahr 2020 darstellt<sup>2</sup>. Entsprechend wird der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung des Erhalts des Stiftungsvermögens im Jahresabschluss 2019 auch auf die Situation zum Bilanzstichtag schauen und diese in seinem Prüfungsurteil würdigen. Die weitere Entwicklung ist von der Stiftung, sofern erstellt, im Anhang

---

<sup>1</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 Berliner StiftG, Art. 16 Abs. 3 BayStiftG, § 12 Abs. 3 und 4 HessStiftG, § 10 Abs. 2 S. 3 StiftG M-V, § 11 Abs. 3 SaarStiftG, § 7 Abs. 6 StiftG Sachsen-Anhalt; § 10 Abs. 2 StiftG Schleswig-Holstein.

<sup>2</sup> Vgl. Fachlicher Hinweis des IDW vom 4. März 2020.

26.06.2020

(Nachtragsbericht), im Lagebericht (Prognose- und Risikobericht) sowie im Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht) darzustellen. Entsprechend *IDW RS HFA 5*, Tz. 94, empfiehlt das IDW, in den Tätigkeitsbericht Ausführungen zur Kapitalerhaltung aufzunehmen. Insbesondere gilt dies dann, wenn besondere Umstände dazu führen, dass eine planmäßige Kapitalerhaltung nicht erreicht werden kann. Bei erheblichen Auswirkungen sollte der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht auf die Situation nach dem Stichtag eingehen.

Um die erheblichen Volatilitäten an den Kapitalmärkten nicht regelmäßig buchhalterisch nachvollziehen zu müssen, kann der Wertpapierbestand des Anlagevermögens nach dem *gemilderten Niederstwertprinzip* bewertet werden. Die Zuordnung von Wertpapieren zum Anlage- oder Umlaufvermögen hängt dabei von der langfristigen Zweckbestimmung durch den Vorstand ab und kann im Zeitablauf geändert werden. Dies sollte entsprechend dokumentiert werden. Der Wechsel vom strengen zum gemilderten Niederstwertprinzip stellt eine Durchbrechung der Bewertungsstetigkeit dar, die im Anhang und im Prüfungsbericht zu erläutern und zu begründen ist (z.B. bessere Vergleichbarkeit im Zeitablauf).

## **5. BMF-Schreiben vom 9. April 2020**

Mit Datum vom 9. April 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen eines BMF-Schreibens eine Reihe von steuerlichen Erleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen der COVID-19-Pandemie – zeitlich befristet bis längstens zum 31. Dezember 2020 – gewährt. So können Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wie auch aus der Vermögensverwaltung (relevant insbesondere für Stiftungen) steuerunschädlich mit Mitteln aus dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb verrechnet werden. Darüber hinaus kann das Kurzarbeitergeld auf 80% aufgestockt werden und eine Ehrenamtspauschale auch dann weiterhin gewährt werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit (zeitweise) nicht möglich ist, ohne dass es sich hierbei um eine Mittelfehlverwendung handelt.

Eine Reihe von Vorschriften behandelt steuerliche Erleichterungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von durch die Corona-Krise Betroffener. Die Vorschriften beziehen sich insbesondere auf Einrichtungen, deren Satzungszwecke eine solche Unterstützung normalerweise nicht zulassen, die also nicht das Gesundheitswesen, die Wohlfahrtspflege oder mildtätige Zwecke fördern. Für solche Einrichtungen sind nunmehr zeitlich begrenzt eine Reihe von Maßnahmen, z.B. die Durchführung von Spendenaktionen oder direkte Zuwendungen an die Betroffenen, möglich.

Steuerbegünstigte Stiftungen befinden sich hier im Spannungsfeld zwischen Gemeinnützigkeitsrecht und Stiftungsrecht. Das BMF-Schreiben vom 9. April 2020 bezieht sich ausschließlich auf das Gemeinnützigkeitsrecht. Stiftungsrechtlich kann die Förderung z.B. mildtätiger Zwecke dagegen kritisch sein, wenn sie nicht in Einklang mit dem Stifterwillen steht. Hier ist es hilfreich,

26.06.2020

wenn sich die Förderung Betroffener zumindest thematisch auf den Stiftungszweck bezieht (z.B. Förderung von betroffenen Künstlern durch eine Stiftung, welche Kunst und Kultur fördert).

Mit dem BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020 wurde das BMF-Schreiben vom 9. April 2020 um Erläuterungen zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale ergänzt.